

Merkblatt

I. Mitgliedschaft im Versorgungswerk und/oder Mitgliedschaft bei der Deutsche Rentenversicherung Bund – Befreiungsmöglichkeiten

1. Alle Angestellten, also auch angestellte Rechtsanwälte, sind unabhängig von der Gehaltshöhe pflichtversichert in der Deutsche Rentenversicherung Bund. Auf Grund der gleichzeitigen Pflichtmitgliedschaft in dem Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerk für Rechtsanwälte ergeben sich für Sie zwei Möglichkeiten:

- a) Sie bleiben in der Deutsche Rentenversicherung Bund und zahlen zusätzlich zu den Beiträgen zur Deutsche Rentenversicherung Bund noch einen Betrag von 3/10 des für Sie maßgebenden Pflichtversicherungsbeitrags nach §§ 157 ff. SGB VI (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) an das Versorgungswerk für Rechtsanwälte und erhalten dadurch entsprechende Rentenansprüche (Versorgungsabgabe nach § 25 Abs. 1 der Satzung).
- b) Sie lassen sich von der Pflichtversicherung in der Deutsche Rentenversicherung Bund befreien; denn das Versorgungswerk für Rechtsanwälte gilt als öffentlich-rechtliche berufsständische Versorgungseinrichtung. Auf Ihren Antrag werden Sie daher gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Angestelltenversicherungspflicht befreit.

In diesem Fall sind die Beiträge an das Versorgungswerk für Rechtsanwälte in gleicher Höhe wie zur Deutsche Rentenversicherung Bund zu zahlen; lediglich der Beitragsempfänger wechselt. Die Beitragshöhe beträgt 18,6% des Bruttoarbeitsentgelts, höchstens EUR 1.404,30 monatlich – Stand Januar 2024. Der Arbeitgeber hat sich mit seinem Anteil (50%) an den Beiträgen zur Rechtsanwaltsversorgung zu beteiligen.

- c) Die Zahlung der Beiträge an das Versorgungswerk für Rechtsanwälte hat monatlich zu erfolgen, einerlei, ob Sie sich für die Möglichkeit a) oder b) entscheiden.

2. Entscheidungshilfen

- a) Es bleibt Ihnen also freigestellt, ob Sie sich zur alleinigen Mitgliedschaft in dem Versorgungswerk für Rechtsanwälte entscheiden oder bei der Deutsche Rentenversicherung Bund versichert bleiben und zusätzlich an das Versorgungswerk für Rechtsanwälte den 3/10-Beitrag entrichten.

Entschließen Sie sich zu einer Befreiung von der Versicherungspflicht bei der Deutsche Rentenversicherung Bund, ist es dringend ratsam, den Antrag sofort zu stellen, und zwar über das Versorgungswerk für Rechtsanwälte, da die Befreiung nur dann vom Beginn der Mitgliedschaft an wirkt, wenn sie innerhalb von 3 Monaten danach beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrages an (§ 6 Abs. 4 SGB VI) mit der Folge, dass für die Zwischenzeit Doppelversicherungspflicht besteht.

Ob und inwieweit Sie einen Anspruch darauf haben, dass Ihnen von der Deutsche Rentenversicherung Bund dorthin entrichtete Beiträge erstattet werden, richtet sich nach den für die Deutsche Rentenversicherung Bund geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für die Frage, ob und inwieweit Sie bereits bei der Deutsche Rentenversicherung Bund eine unverfallbare Rentenanwartschaft erworben haben. Bitte holen Sie die entsprechenden Auskünfte bei der Beratungsstelle der Deutsche Rentenversicherung Bund ein.

Bei dem Versorgungswerk für Rechtsanwälte kann die Mitgliedschaft stets auch dann fortgesetzt werden, wenn Sie aus dem Bezirk der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer verziehen oder Ihre Tätigkeit als Rechtsanwalt einstellen.

Das Versorgungswerk für Rechtsanwälte erstattet auf befristet zu stellenden Antrag hin (§ 22 Abs. 1 der Satzung) 60% aller vom Mitglied bezahlten Beiträge; die etwaig für die Referendarausbildung gezahlten Nachversicherungsbeiträge bleiben dabei jedoch unberücksichtigt.

- b) Das Verhältnis gesetzliche Rentenversicherung – Versorgungswerk ist dadurch gekennzeichnet, dass die Angestelltenversicherung einem weit gestreuten Personenkreis dient und daher nicht auf die individuellen Verhältnisse eines Berufsstandes Rücksicht nehmen kann. Sie muss in ihrem Leistungssystem fast allen Berufsgruppen mit den unterschiedlichsten Vorbildungen und Einkommensverhältnissen gerecht werden. Das Versorgungswerk ist hingegen allein auf die Bedürfnisse des Berufsstandes der Rechtsanwälte zugeschnitten und kann für dieselben Beiträge wie zur Deutsche Rentenversicherung Bund höhere Renten erwirtschaften.

Darüber hinaus kennt das Versorgungswerk für Rechtsanwälte für die eigene Versorgung im Falle der Berufsunfähigkeit und die der Familie beim Tode des Mitgliedes keinerlei Wartezeiten. Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenrente werden im Versicherungsfalle sofort gezahlt.

3. Befreiungsmöglichkeiten und Befreiungsvoraussetzungen von der Mitgliedschaft bei der Deutsche Rentenversicherung Bund

Hinweise für Anträge auf Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zugunsten des Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerkes für Rechtsanwälte.

- a. Die Befreiung ist ab dem 01.01.2023 im Wege des elektronischen Befreiungsverfahrens zu beantragen. Den dazugehörigen Link finden Sie auf unserer Homepage im Servicebereich unter **Links**. Dieser wird dann unverzüglich der Deutsche Rentenversicherung Bund zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Die Befreiung wird von der Deutsche Rentenversicherung Bund durch Bescheid ausgesprochen.
- b. Sofern der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Aufnahme der Berufstätigkeit bei dem Versorgungswerk eingeht (digitaler Eingangsstempel), wird die Befreiung rückwirkend ab Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ausgesprochen, ansonsten mit Eingangsdatum des Versorgungswerkes.

Wird ein späterer Befreiungstermin gewünscht, so bitten wir, dieses in dem Antrag zu vermerken.

- c. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Befreiungsanträge durch die Deutsche Rentenversicherung Bund liegt zurzeit bei drei bis sechs Monaten. Wenn Sie den Befreiungsbescheid durch die Deutsche Rentenversicherung Bund erhalten haben, ist dieser Bescheid dem Arbeitgeber für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen.
- d. Die etwaige Rückerstattung von an die Deutsche Rentenversicherung Bund gezahlten Beiträgen richtet sich nach den für die Deutsche Rentenversicherung Bund geltenden Rechtsvorschriften. Auskünfte dafür sind bei der Deutsche Rentenversicherung Bund einzuholen.
- e. Die vorstehend geschilderten Befreiungsmöglichkeiten auf Grund der Pflichtmitgliedschaft im Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerk für Rechtsanwälte betreffen stets nur die Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt. Ein Rechtsanwalt, der weitere Anstellungsverhältnisse hat, bleibt mit diesen weiteren Anstellungsverhältnissen, soweit sie nicht anwaltlicher Natur sind, versicherungspflichtig in der Deutsche Rentenversicherung Bund.

Mitglieder im Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerk für Rechtsanwälte, die nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt sich für die Mitgliedschaft gemäß § 11 der Satzung entscheiden, können sich, wenn sie andere als anwaltliche Tätigkeiten ausüben, gegenüber der Deutsche Rentenversicherung Bund nicht auf die zuvor erreichte Befreiung berufen, da die Befreiung nur die Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt betrifft.

Das Schleswig-Holsteinische Versorgungswerk für Rechtsanwälte gibt der Deutsche Rentenversicherung Bund nicht von sich aus Nachrichten über die Beendigung der angestellten anwaltlichen Tätigkeit. Es ist Aufgabe des Mitglieds, von sich aus den veränderten Sachverhalt – Fehlen der anwaltlichen angestellten Tätigkeit – zu beachten und notfalls der Deutsche Rentenversicherung Bund mitzuteilen. Eine derartige Mitteilungspflicht ergibt sich aus den Befreiungsbescheiden, in denen die Verpflichtung geregelt ist, der Deutsche Rentenversicherung Bund die Umstände anzuzeigen, die zum Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung führen können.

II. Mitgliedschaften in mehreren berufsständischen Versorgungswerken, Befreiungsmöglichkeiten, Überleitung

Für den Fall, dass Sie bereits Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk sind, bieten sich zwei Möglichkeiten an:

- 1) Sie können die Mitgliedschaft bei dem anderen Versorgungswerk fortsetzen und sich bei dem Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerk für Rechtsanwälte in Höhe derjenigen Beiträge, die Sie an das andere Versorgungswerk zu zahlen haben, von Ihrer Beitragspflicht befreien lassen.
- 2) Sie können aber auch, sofern ein Überleitungsabkommen zwischen jener anderen Versorgungseinrichtung und dem Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerk für Rechtsanwälte besteht, Ihre Anwartschaft auf das Schleswig-Holsteinische Versorgungswerk für Rechtsanwälte überleiten lassen. In diesem Fall werden sämtliche Beiträge unter voller Anrechnung der Beitragszeiten auf das Versorgungswerk für Rechtsanwälte übertragen.
Der Überleitungsantrag ist unter Beachtung der Satzungsbestimmungen des abgebenden Versorgungswerkes dort fristgebunden zu stellen.